

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

der Firmen der Zaunergroup samt zugehöriger Töchterfirmen

Nachfolgende Vereinbarungen gelten ab Auftragserteilung/Bestellung durch den Auftraggeber (AG).

1. Vertragsabschluss:

Der AN hat die Lieferung entsprechend der Bestellung und/oder etwaiger Spezifikationen und technischer Auslegungen vollständig und mängelfrei zu erbringen; Dies unter Einschluss von technisch notwendigen Inbetriebnahmen, Dokumentationen und Wartungshinweisen.

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich (auch per E-Mail) erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung obiger Erklärung vorliegt. Spätestens mit Beginn der für die Bestellung notwendigen Dispositionen durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen als vom AN anerkannt.

Bedingungen des AN (z.B. Angebote, allgemeine Bedingungen) werden nur im Ausnahmefall für den AG verbindlich und zwar ausschließlich dann, wenn sie ganz oder in Teilen durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch seine schriftlich erfolgte Bestätigung verbindlich. Alle Mehrkosten, die aus Nichteinhaltung der in der Bestellung vereinbarten Bedingungen entstehen, trägt der AN.

2. Vollständigkeitsklausel:

Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN müssen alle für die ordnungsgemäße Funktion erforderlichen Materialien, Ausrüstungen und Nebenarbeiten (z.B. Materialprüfungen), enthalten, die zum Auftragsumfang gemäß Bestellung sowie technischer Spezifikation gehören, auch wenn sie in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind.

3. Preise, Gefahrenübergang:

Die in der Bestellung angeführten Preise gelten als Festpreise ohne MwSt. inkl. aller Steuern und Abgaben und aller in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN bis zur tatsächlichen, mängelfreien Fertigstellung der vom AG beim AN beauftragten Lieferungen und Leistungen. Ansprüche des AN gem. § 1168 ABGB werden vom AG nicht anerkannt, sofern diese nicht im Einzelfall ausdrücklich vor Verrechnung schriftlich vom AG bestätigt wurden.

Transportkosten und Gefahren bis zum Lieferadresse, DDP gem. INCOTERMS (in letztgültiger Fassung), trägt der AN. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

4. Erfüllungsort:

Erfüllungsort der Lieferung und/oder Leistung ist der in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

Als Erfüllungsort der Gewährleistung gilt der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort, welcher nicht zwingend der Lieferadresse entsprechen muss.

Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz des AG.

5. Liefertermin:

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen sind unbedingt einzuhalten, inkl. der vereinbarten Dokumentationen. Im Falle, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine vom AN nicht eingehalten werden können, ist der AG – unabhängig von Vertragsstrafen und etwaigen weitergehenden Schadenersatzansprüchen – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Ersatz-/Deckungskäufe zu tätigen. Die Mehraufwendungen des AG werden dem AN angelastet.

Der AG hat im Falle eines nicht von ihm verschuldeten Lieferverzugs Anspruch auf eine Pönale (Vertragsstrafe) in Höhe von 2% fix bei Überschreitung des pönalisierten Termins und zusätzlich ab dem fünften Verzugsstag 0,25% pro weiteren Kalendertag, bis zu max. 10% des Gesamtbestellwertes. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierenden Haftungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben von der Geltendmachung etwaiger Pönalen unberührt.

6. Versandvorschriften:

Allen Sendungen ist unbedingt eine ausführliche Packliste und/oder Lieferschein, leserlich in der jeweilig vereinbarten Vertragssprache (bei fehlender Vereinbarung: Deutsch) mit genauer Angabe unserer Bestellnummer, beizufügen.

Spezielle Versandbedingungen werden mit der Bestellung bekannt gegeben und sind vom AN einzuhalten, ohne dass dem AG dadurch Kosten angelastet werden können; dies bei sonstiger Verrechnung.

Bei Lieferungen aus dem Zollausland sind die Zollabfertigungsunterlagen, mit Ausweisung der Einfuhrumsatzsteuer, gemeinsam mit der Warenrechnung an den AG zu übermitteln.

7. Rechnungslegung:

Rechnungen (Teil- und Schlussrechnungen) dürfen erst nach vollständiger Liefer-/Leistungserbringung bzw. vollständiger und mängelfreier Dokumentationsübergabe durch den AN gelegt werden.

Rechnungen sind einfach mit bestätigter Kopie von Lieferscheinen, ev. Aufmaß- oder Stundenabrechnungsblättern in nicht elektronischer Form an den AG zu senden.

In allen Rechnungen müssen die Bestell- und/oder Projektnummer des AG angeführt werden. Rechnungen müssen entsprechend als Teil- bzw. Schlussrechnungen gekennzeichnet sein.

8. Zahlung:

Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto bzw. 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto nach Rechnungseingang.

Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzuhalten, wobei das Zahlungsziel erst nach erfolgter Mängelbehebung zu laufen beginnt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz Vertragsstrafen etc.

Von Teilrechnungen können 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages als Deckungsrücklass bis zur Anerkennung der Schlussrechnung vom AG einbehalten werden.

Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Die vorstehenden Fristen gelten (auch bei Skontozahlungen) daher auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.

9. Gewährleistung, Mängelbehebung:

Die vom AN erbrachte Lieferung oder Leistung muss allen am Bestimmungsort gültigen Gesetzen, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Der AN muss auftretende Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. In dringenden Fällen kann der AG nach Verständigung des AN die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des AN selbst treffen. Es gelten unabhängig davon alle gesetzlichen Ansprüche.

Eine Wareneingangskontrolle erfolgt stichprobenartig binnen 2 Wochen nach Wareneingang und wird auf Vollständigkeit und augenscheinliche Beschädigungen beschränkt.

Die Frist zur Prüfung von Funktionstauglichkeit und technischer Eignung (Mängelrüge) des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN beginnt mit der ersten Möglichkeit zur umfassenden technischen Prüfung derselben und läuft zumindest bis zum Abschluss von IBN/Probetrieb.

Der AN verzichtet auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge.

10. Haftung, Versicherung:

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle dem AG oder Dritten verursachten Sach- und Personenschäden, die dafür erforderliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen für Sach- und Personenschäden ist vom AN auf seine Kosten abzuschließen und dem AG nachzuweisen. Rechtlich begründete Schadenersatzansprüche Dritter, die wegen oder im Zusammenhang mit den beauftragten Lieferungen und Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen. Jedenfalls aber hat der AN den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

11. Sonstige Vereinbarungen:

Aus diesem Vertrag dürfen Forderungen des AN gegen den AG nur mit dessen schriftlichen Einwilligung an Dritte abgetreten werden. Alle Lieferungen an den AG müssen frei von Eigentumsvorbehalten sein.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Für alle Bestellungen des AG beim AN gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das für den Sitz des AG örtlich und sachlich zuständige Gericht in A- 4600 Wels/Oberösterreich.

Stand: 12/2016

Gültig für Bestellungen ab 01.12.2016